

30.08.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3912 vom 4. Juni 2024  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/9487

### **Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 18. November 2021**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBl. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 30.08.2024/Ausgegeben: 05.09.2024

Am 30. September 2021 sowie am 18. November 2021 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Drs. 18/6010, Seite 2).

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3912 mit Schreiben vom 30. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen

Nur so ist die notwendige Funktionsfähigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sichergestellt.

#### **1. *Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 18. November 2021 behandelten Tagesordnung?***

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- „TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
- TOP 2 Beschluss der Niederschrift der Sitzung vom 30. September 2021
- TOP 3 Bericht des Vorstands
- TOP 4 Sachstandsbericht Geschäftsverteilung der Vorstände
- TOP 5 Vorstellung des Corporate Design der GGL
- TOP 6 Erteilung einer allgemeinen Dauerdienstreisegenehmigung für den Vorstand
- TOP 7 Vereinbarung nach § 27k GlüStV 2021 (Verwaltungsvereinbarung mit dem FA Dessau-Roßlau zur Beamtenversorgung)
- TOP 8 Bericht aus dem Glücksspielkollegium zur Vorbereitung der Aufgaben der GGL nach dem Ende der Übergangsregelungen des § 27p GlüStV 2021
- TOP 9 Verschiedenes
- TOP 10 Termin der nächsten Sitzung (17./18.05.2022)“

## **2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 18. November 2021 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?**

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen lautet wie folgt:

### TOP 1 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.
2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung

TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 30. September 2021

TOP 3 Bestellung *[Anmerkung des Ministeriums des Innern: es handelt sich um einen offensichtlichen Schreibfehler. Behandelt wurde der Bericht]* des Vorstands

TOP 4 Sachstandsbericht Geschäftsverteilung der Vorstände

TOP 5 Vorstellung des Corporate Design der GGL

TOP 6 Erteilung einer allgemeinen Dauerdienstreisegenehmigung für den Vorstand

TOP 7 Vereinbarung nach § 27k GlüStV 2021 (Verwaltungsvereinbarung mit dem FA Dessau-Roßlau zur Beamtenversorgung)

TOP 8 Bericht aus dem Glücksspielkollegium zur Vorbereitung der Aufgaben der GGL nach dem Ende der Übergangsregelungen des § 27p GlüStV 2021

TOP 9 Verschiedenes

TOP 10 Termin der nächsten Sitzung (17./18. Mai 2022)“

### TOP 2 „Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt die Niederschrift vom 30. September 2021 mit der Maßgabe, dass in TOP 9 Nr. 2 die Worte „der Länder“ durch die Worte „mit den Ländern“ ersetzt werden.“

### TOP 3 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den mündlichen Bericht des Vorstandes der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zur Kenntnis.“

### TOP 4 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den mündlichen Bericht des Vorstandes der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zur vorgesehenen Geschäftsverteilung des Vorstandes zur Kenntnis. Der Vorstand wird gebeten, zur 4. Verwaltungsratssitzung einen Vorschlag zur zukünftigen Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes vorzulegen. Bis dahin werden die Entscheidungen des Vorstandes im Vier-Augen-Prinzip gefällt. Die Länder werden gebeten, ggf. vorhandene Vorschläge und Hinweise zur zukünftigen Geschäftsverteilung bis Ende des Jahres an die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates zu senden.“

### TOP 5 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den Bericht der Pressesprecherin der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zum Corporate Design der GGL zur Kenntnis.“

### TOP 6 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Erteilung einer bundesweit gültigen allgemeinen Dauerdienstreisegenehmigung für die beiden Vorstände der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bei grundsätzlicher Nutzung der preiswertesten Beförderungsklasse bis zum 31. Dezember 2023 zu.“

## TOP 7 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss der „Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben einer Versorgungsstelle“ mit dem Finanzamt Dessau-Roßlau zu.“

## TOP 8 „Beschluss

Der Vorstand wird gebeten, für die nächste Sitzung des Verwaltungsrates einen Bericht des Glücksspielkollegiums einzuholen. Die Vorsitzende des Glücksspielkollegiums soll den Bericht des Glücksspielkollegiums mittels eines PowerPoint-Vortrages eingangs der Verwaltungrats-sitzung halten, dieser ist als schriftlicher Bericht dem Protokoll zur Verwaltungrats-sitzung beizufügen. Der erste Bericht hat zur nächsten Sitzung zu erfolgen.“

## TOP 9

Ohne Beschlussfassung

## TOP 10 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt, die nächste Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Mai 2022 um 11:00 Uhr in Berlin durchzuführen.“

**3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?***

Es hat keine nicht beschlossenen Entscheidungsvorschläge gegeben.

**4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 30. September 2021 und der Sitzung vom 18. November 2021 im Umlaufverfahren getroffen?***

Es wurden im genannten Zeitraum keine Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen.

**5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?***

Nordrhein-Westfalen hat allen Beschlussvorlagen zugestimmt.